

setzen wir eine Steuer ein, so würde jeder Prädicant mit den Grundrechten in der Hand sagen können: ich bin kein Prädicant, die Steuer trifft mich also nicht.

Berichterstatter Vicepräsident Mammen: Ich habe hierauf zu bemerken, daß wir im Ausschusse diesen Paragraphen nur von der finanziellen Seite zu betrachten hatten und auch nur von dieser Seite betrachtet haben. Es ist bereits in der zweiten Kammer dasselbe Bedenken zur Sprache gekommen, welches der Abg. Buhf erwähnt, wir haben geglaubt, es unberührt lassen zu müssen, denn selbst für den Fall, daß einzelne Prädicanten nach der Bestimmung der Grundrechte nicht mehr für solche angesehen werden, so bestehen doch noch Prädicate, die, wenn auch nicht im unmittelbaren, doch im mittelbaren Zusammenhange mit gewissen Aemtern bestehen, ich will nur z. B. an gewisse Hofämter erinnern.

Präsident Georgi: Wünscht noch Jemand über §. 17 zu sprechen? Es scheint nicht der Fall zu sein. Unser Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme von §. 17. Nimmt die Kammer §. 17 unverändert an. — Gegen 3 Stimmen Ja.

Berichterstatter Vicepräsident Mammen:

§. 18.

Statt §. 49 des Gesetzes vom 24. December 1845.

Erläuterungen.

1) Wer mehrere Prädicate führt, ist nur wegen desjenigen, mit welchem der höhere Steuerbeitrag verknüpft ist, personalsteuerpflichtig.

2) Entlassene Militärs von Offiziersrang, welche bei ihrer Verabschiedung einen höhern Character auf ihr Ansuchen erhalten haben, entrichten nur den vierten Theil des geordneten Steuerbeitrags.

3) Academische Würden, sie mögen bereits früher erlangt worden sein oder künftig erst noch erlangt werden, sind den Prädicaten in Beziehung auf die Personalsteuer gleich zu achten. Wird jedoch deren Erlangung zu Betreibung eines der Personalsteuer unterworfenen Erwerbs wesentlich erfordert, oder sind dieselben von der Landesuniversität Ehren halber ertheilt worden, so tritt deshalb ein Personalsteuerbeitrag dritter Unterabtheilung nicht ein.

Im Berichte heißt es:

§. 18.

Zu Punkt 1 findet der Ausschuss nichts zu bemerken.

Punkt 2 ist in der zweiten Kammer abgeworfen. Der Ausschuss kann nicht anrathen, diesem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten. Es handelt sich hier nur um die Besteuerung solcher Offiziere, welche vor Erlassung dieses Gesetzes bei ihrer Verabschiedung auf ihr Ansuchen einen höhern Character erhalten haben. In Zukunft kann eine derartige Verleihung nicht mehr stattfinden. Wollte man nun die Steuerfäße der unter frühern Verhältnissen verabschiedeten Offiziere, die hier in Frage kommen, um das Vierfache erhöhen, so dürfte dies unbillig erscheinen. Dagegen glaubt der Ausschuss, daß jetzt, wo fast alle Classen der Staatsbürger

einer höhern Besteuerung unterworfen werden, auch hier eine gewisse Erhöhung des Steuerfäßes gerechtfertigt ist, und schlägt daher der Kammer vor, statt der Worte in Punkt 2: „den vierten Theil“, zu setzen:

„die Hälfte“.

Bei Punkt 3 empfiehlt der Ausschuss, die Worte:

„von der Landesuniversität“,

dem Beschlusse der zweiten Kammer beitreten, wegfällen zu lassen, weil ein Grund zu einer gewissen Bevorzugung der Landesuniversität vor andern Universitäten nicht vorhanden ist.

Mit diesen Abänderungen wird der §. 18 zur Annahme empfohlen.

Präsident Georgi: Wünscht Jemand über §. 18 zu sprechen? Es scheint nicht der Fall zu sein. Unser Ausschuss empfiehlt uns die unveränderte Annahme des Punktes 1 von §. 18; genehmigt die Kammer Punkt 1 des §. 18? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Punkt 2 des §. 18 empfiehlt uns der Ausschuss zur Annahme mit dem Vorbehalte, daß die Worte: „den vierten Theil“ ersetzt werden durch die Worte: „die Hälfte“. Mit Vorbehalt der Abstimmung über diesen Vorschlag unseres Ausschusses richte ich die Frage an die Kammer: Genehmigt sie Punkt 2 des §. 18? — Gegen 1 Stimme Ja.

Präsident Georgi: Genehmigt die Kammer, daß anstatt der Worte: „den vierten Theil“ die Worte: „die Hälfte“ gesetzt werden? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Genehmigt die Kammer den Punkt 2, wie er sich nun herausstellt? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Genehmigt die Kammer, daß in Punkt 3 die Worte: „von der Landesuniversität“ ausfallen? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Genehmigt die Kammer Punkt 3 nach diesem Ausfalle? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Genehmigt die Kammer §. 18, wie er sich nun im Ganzen gestaltet? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Vicepräsident Mammen: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie wünscht, daß die Motive vorgelesen werden, sie sind sehr umfanglich.

Präsident Georgi: Genehmigt die Kammer, daß von dem Vorlesen der Motive zu §. 19 abgesehen werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Georgi: Ist auch der Herr Regierungskommissar damit einverstanden?

(Er erklärt sich einverstanden.)

Berichterstatter Vicepräsident Mammen: